



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.03.2019

Promenade oder Autostraße: Sicherheit vor allem für die Kinder

BA-Antrags-Nr. 14-20/B 05476 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 15.11.2018

Sehr geehrter Herr

wir nehmen Bezug auf den im Betreff genannten Antrag, in dem Sie das Kreisverwaltungsreferat bitten, die jetzt geltende Regelung, bei der die Autofahrer ungehindert die Promenade kreuzen dürfen, so z.B. in der Heinrich-Böll-Straße, so zu ändern, dass die Kinder, die hier ihren Schulweg haben, sicher vor kreuzenden Autos sind.

Nach eingehender Prüfung der verkehrlichen Situation und einer Ortsbegehung können wir dazu Folgendes antworten:

Die von Westen nach Osten verlaufende Promenade am nördlichen Ende des Riemer Parks liegt zwischen Parkanlage (städtische Grünanlage) und Messestadt Riem. Die Promenade hat eine Gesamtlänge von 1,7 km und wird an insgesamt sechs Stellen gekreuzt, von der Helsinkistraße, Lehrer-Wirth-Straße, Georg-Kerschensteiner-Straße, Heinrich-Böll-Straße, Selma-Lagerlöf-Straße sowie von der Astrid-Lindgren-Straße. Dabei handelt es sich jeweils um Anwohnerstraßen, welche von der Willy-Brandt-Allee abgehend in südlicher Richtung verlaufen und jeweils in einem Wendehammer an der Promenade enden. Rund um die Wendehammer sind jeweils Pfosten aufgestellt, die die Abgrenzung der Promenade zur jeweiligen Straße verdeutlichen.

Verkehrsrechtlich ist die Promenade den genannten Straßen untergeordnet und gilt als Bestandteil der Grünanlage Riemer Park.

In beiden Richtungen ist die Promenade als Gehweg (Z. 239 StVO) mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ bzw. teilweise als gemeinsamer Geh- und Radweg mit Z. 240 StVO

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

gekennzeichnet.

Für andere Verkehrsarten ist die Benutzung der Promenade nicht frei gegeben. Radfahrer haben gegenüber Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

Die Heinrich-Böll-Straße ist als Ortsstraße gewidmet und befindet sich wie die gesamte Messestadt Riem in einer Tempo-30-Zone. Grundsätzlich gilt dort die Vorfahrtsregelung Rechts vor Links.

Der Bereich der Heinrich-Böll-Straße / Promenade ist optisch abgesetzt mit einem Plattenbelag gestaltet, als Feuerwehrezufahrt und zusätzlich mit Z. 283 StVO (Haltverbot) ausgewiesen.

Am Ende der Heinrich-Böll-Straße befindet sich im Anwesen Hausnummer 133 ein Kindertageszentrum. Die Einrichtung ist für ca. 120 Kinder im Alter zwischen 6 Monate und 10 Jahre ausgelegt. Die Kinder werden ganztägig betreut und in der Regel mit Fahrzeugen gebracht und wieder abgeholt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten können Kfz grundsätzlich hier nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. In der Nähe befinden sich außerdem noch zwei Grundschulen, an der Lehrer-Wirth-Straße (südlich der Promenade) und an der Astrid-Lindgren-Straße (nördlich der Promenade).

Südlich der Promenade gibt es noch ein Jugendzentrum (Quax) , einen Turnverein, eine evangelische Kircheneinrichtung (Haus für Kinder) und ein weiteres Kinderhaus.

Bei guter Witterung ist die Promenade von Fußgängern und Radfahrer stark frequentiert und ist auch Schulweg zur Grundschule an der Lehrer-Wirth-Straße.

Bezüglich der Lehrer-Wirth-Straße dürfen wir auf die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02276 der Bürgerversammlung vom 08.11.2018 verweisen, die dort den Durchgangsverkehr bis zum Wendehammer im Promenadebereich zum Thema hatte. Auch dort wurde vom Kreisverwaltungsreferat und der Polizei kein Gefahrenpotential gesehen, obwohl dort deutlich mehr Verkehrsaufkommen zu beobachten ist.

Bei einer Inaugenscheinnahme der verkehrlichen Situation vor Ort am 23.01.2019 zur schulrelevanten Zeit zwischen 7.15 und 8.00 Uhr konnte das Kreisverwaltungsreferat Folgendes feststellen:

Es waren 2-3 Schulkinder auf der Promenade zu Fuß Richtung Grundschule unterwegs, ca. 5-6 Pkws (Eltern, Erzieher) kreuzten die Promenade, um zum Parkplatz der Kita zu fahren. Das Verkehrsaufkommen war in diesem Bereich äußerst gering.

Es gab keinerlei Gefahrensituationen zu beobachten.

Zu Ihrem Antrag wurde auch das Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten. Die Polizei führte dazu am 01.03.2019 aus, dass die unauffällige Unfallsituation im gesamten Bereich der Promenade mit den kreuzenden Straßen keine Gefährdung der Verkehrssicherheit erkennen lässt. Zum Unfallgeschehen führt die Polizei insbesondere aus:

Helsinkistraße / Promenade

2016: kein Verkehrsunfall

2017: 1 Kleinunfall

- Ein Pkw touchierte beim Wenden ein Verkehrszeichen
- 2018: 1 Unfallflucht mit Sachschaden

Lehrer-Wirth-Straße / Promenade

- 2016: 1 Unfallflucht mit Sachschaden
- Ein Pkw touchierte beim Wenden einen Parkverhinderungsbügel
- 1 Kleinunfall
- Ein Fahrzeug beschädigte beim Wenden einen Begrenzungspfosten
- 2017: 1 Unfallflucht mit Sachschaden
- 1 Kleinunfall
- 2018: kein Verkehrsunfall

Georg-Kerschensteiner-Straße / Promenade

- 2016: 1 Unfallflucht Sachschaden
- 2017: kein Verkehrsunfall
- 2018: kein Verkehrsunfall

Heinrich-Böll-Straße / Promenade

- 2016: kein Verkehrsunfall
- 2017: kein Verkehrsunfall
- 2018: 1 Verkehrsunfall mit Personenschaden
- Ein Fahrradfahrer befuhr die Promenade des Riemer Parks. An der Heinrich-Böll-Straße übersah er einen bevorrechtigten Pkw, wodurch es zu einer Kollision kam. Der Radfahrer stürzte und zog sich Schürfwunden und eine Verletzung am Fuß zu.

Selma-Lagerlöf-Straße / Promenade

- 2016: kein Verkehrsunfall
- 2017: kein Verkehrsunfall
- 2018: kein Verkehrsunfall

Astrid-Lindgren-Straße / Promenade

- 2016: kein Verkehrsunfall
- 2017: kein Verkehrsunfall

2018: kein Verkehrsunfall

Bei keinem der Verkehrsunfälle handelt es sich um einen Schulwegunfall.

Der örtlich zuständigen Polizeiinspektion sind zudem Beschwerden von Anwohnern der Messestadt Riem bekannt, welche sich in den Sommermonaten über Badegäste des gut besuchten Riemer Sees beschwerten, die gelegentlich mit ihren Kraftfahrzeugen die Promenade befahren oder diese dort abstellen.

Die Polizei sowie die Landeshauptstadt München (Baureferat-Gartenbau) betreiben diesbezüglich eine stetige Verkehrsüberwachung im Riemer Park.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der baulichen Gestaltung und der örtlichen Gegebenheiten die Zweckbestimmung der Promenade als Gehweg mit Radverkehr für die Verkehrsteilnehmer durchaus ausreichend erkennbar ist.

Es besteht daher auch wegen des unauffälligen Unfallgeschehens kein Anlass, die Anwohnerstraßen der Promenade unterzuordnen.

Eine Änderung der Vorfahrtsregelung ist daher aus Sicht der Schulwegsicherheit nicht notwendig.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
HA I/332